

Satzung der Sportgemeinschaft 1945 Marköbel e.V.

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Der Spielausschuss
- § 9 Der Jugendausschuss
- § 10 Pflichten und Aufgaben des Vorstandes
- § 11 Auflösung des Vereins
- § 12 Schlussbestimmung

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1
Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft 1945 Marköbel e.V.“. Sein Sitz ist 63546 Hammersbach. Er wurde am 1. Oktober 1945 gegründet und am 24. April 1981 ins Vereinsregister eingetragen.

1.2
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

2.1
Der Verein hat hauptsächlich den Zweck, Fußballsport zu betreiben. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2
Eine besondere Aufgabe ist die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.

2.3
Der Verein ist Mitglied des Hessischen Fußballverbandes und des Landesportbundes Hessen e.V.

2.4
Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

3.1

Die „Sportgemeinschaft 1945 Marköbel e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

3.2

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich Aufwendungen im Sinne des Vereins zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke können erstattet werden.

3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Desgleichen sind unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht statthaft.

3.4

Zuwendungen an den Verein aus Mitteln des Landes sport bundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Mitgliedschaft

4.1

Der Verein führt folgende Mitgliedsgruppen

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren und
- c) Ehrenmitglieder

Auf die Stimmberechtigung wird an anderer Stelle eingegangen.

4.2

Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Staatsangehörigkeit oder Religion werden, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt und sie akzeptiert.

4.3

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

4.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4.5 Die Mitgliedschaft endet

a)

durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines jeden Kalenderhalbjahres zulässig und spätestens 6 Wochen vorher zu erklären ist.

b)

Tod

c)

durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Zahlung seiner Beiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht begleicht oder wenn sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt werden.

4.6

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes oder nur durch Vorstandsbeschluss. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte als Mitglied.

4.7

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; sie soll sich während eines Geschäftsjahres nicht ändern.

4.8

Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal eines jeden Jahres, Beträge ab € 50 in zwei gleichen Teilbeträgen im 1. und im 3. Quartal, fällig. Zur Vereinfachung für den Verein wird Bankeinzug angestrebt.

4.9

Ehrenmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss ernannt. Voraussetzung für eine Ehrenmitgliedschaft ist eine vieljährige verantwortungsvolle Tätigkeit im Dienste des Vereins.

4.10 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

4.11 Alles weitere ist in einer getrennten Ehrenordnung geregelt.

§ 5

Organe des Vereins

5.1

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung und

b) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

6.1

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

6.2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres statt.

6.3

Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung per Briefzustellung oder per Email zu erfolgen.

6.4

Der Vorsitzende, einer seiner Stellvertreter oder ein gewählter Versammlungsleiter leiten die Versammlung.

6.5

Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen.

6.6

Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ausnahmen bilden Satzungsänderungen, denen von 2/3 der erschienenen Mitglieder zugestimmt werden muss.

6.7

Die als Kassenprüfer gewählten Mitglieder sollen für 2 aufeinanderfolgende Jahre tätig sein. Es soll mindestens 1 Ersatzperson gewählt werden, damit eine ordnungsgemäße Prüfung rechtzeitig vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung gesichert ist. Eine Wiederwahl ist erst nach einer Pause von

2 Jahren Pause möglich.

6.8

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder unter 4.1 a) und 4.1 c).

6.9

Anträge sind mindestens 3 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

6.10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden zur Wahl des Spiel- und des Jugendausschusses statt. Außerdem können sie einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn sie schriftlich mit Begründung von mindestens 20% der Mitglieder lt. 4.1 a) und 4.1 c) verlangt werden.

§ 7

Der Vorstand

7.1

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) bis zu 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Finanzverwalter
- d) dem Schriftführer

7.2

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden des Spielausschusses
- b) Vorsitzenden des Jugendausschusses
- c) Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
- d) mindestens 2 Beisitzern

7.3

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins lt. 4.1 a) und 4.1c).

7.4

Der Verein wird von jeweils 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

7.5

Die Wahl des Vorstandes lt. 7.1 erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

7.6

Der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses und seine Helfer sowie die Beisitzer lt. 7.2 d) werden ebenfalls von jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, allerdings um 1 Jahr zeitlich versetzt zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Ihre Amtsperiode beträgt ebenfalls 2 Jahre.

§ 8

Der Spielausschuss

8.1

Der Spielausschuss wird in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die in den Monaten Mai / Juni eines jeden Jahres stattfindet, gewählt. Er besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden und mindestens 4 weiteren Mitgliedern.

§ 9

Der Jugendausschuss

9.1

Der Jugendausschuss wird ebenfalls in der außerordentlichen Mitgliederversammlung in den Monaten Mai / Juni gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens 1 Betreuer je spielender Jugendmannschaft.

§ 10 Pflichten und Aufgaben des Vorstandes

10.1 Die Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes sind in einer ausführlichen Aufgabenbeschreibung festgelegt.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die

Auflösung des Vereins oder die Änderung des Satzungszweckes kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

11.2 Zur Beschlussfassung ist die 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung muss namentlich stattfinden.

11.3 Das vorhandene Vereinsvermögen ist bei der Auflösung, Aufhebung oder bei Änderung des Satzungszweckes der politischen Gemeinde Hammersbach zur Verfügung zu stellen und darf nur für schulische Zwecke im Sinne des Sports oder für das DRK verwendet werden. Eine Teilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmung

12.1 Diese von der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2010 beschlossene Satzungsänderung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

12.2 Sollten einzelne im Vereinsgeschehen vorkommende Fragen komplexe in dieser Satzung nicht behandelt sein, dann gilt exakt oder sinngemäß die Satzung des HFV.